

**Teil B**

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgische
Staatsblatt
vorbehalten



05150378

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

13 -10- 2005

IA/
der Greffier

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 26/10/2005 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : "SPRL PROMEDICO PGMBH"

Rechtsform : Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4700 EUPEN, Neustraße 48

Unternehmensnr 0428120980

Gegenstand **STATUTENANPASSUNGEN**
der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 29. September 2005, mit folgendem Vermerk „Registriert ein Blatt ohne Zusatz in Eupen, am 11. Oktober 2005, Band 188, Blatt 44, Fach 18, erhalten 25,00 €, Der Hauptinspektor R.ROSEWICK“, gehen folgende Beschlüsse hervor :

STATUTENANPASSUNGEN

Die Generalversammlung beschließt einstimmig nachstehende Statutenanpassungen vorzunehmen in dies im Hinblick auf die Einführung des Euro sowie im Rahmen des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften (Code des Sociétés) :

1/ Im fünften Absatz des Artikels 16 der Statuten die Worte "Artikel 76 und 136 der zusammengefassten Gesetze über Handelsgesellschaften" durch die Worte "Artikel 63 und 544 des Gesetzbuches über Gesellschaften" zu ersetzen;

2/ Die Artikel 5, 15, 19 und 21 der Statuten vollständig zu streichen und durch folgende Texte zu ersetzen :

„ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital beträgt achtzehntausendfünfhundertzweundneunzig Euro ein Cent (18.592,01 €); es wird vertreten durch dreihundert (300) Gesellschaftsanteile, mit Stimmrecht, ohne Bezeichnung eines Nominalwertes. Jeder Anteil stellt ein/Dreihundertstel (1/300) des Gesellschaftsvermögens dar. Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht worden.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäss Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient der Nettoaktiv zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschrieben Anteilen.

Der verbleibende Überschuß wird zwischen allen Gesellschaftern gemäß der Anzahl ihrer Anteile verteilt.

ARTIKEL 21

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften “.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Jacques RIJCKAERT, Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Generalversammlung.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben

Auf der Vorderseite Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten

Auf der Rückseite Name und Unterzeichnung.